

S a t z u n g

des Bezirksverbands Charlottenburg- Wilmerdorf der Partei Die Linke

Diese Satzung enthält Bereiche mit Übernahmen aus der [Bundessatzung](#) und der [Landessatzung Berlin](#). Diese gelten jeweils übergeordnet, wurden inhaltlich nicht abgestimmt und sind selbstständig den jeweils aktuellen Fassungen zu entnehmen.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Bezirksverband Charlottenburg-Wilmerdorf der Partei Die Linke ist Gliederung des Landesverbands Berlin. Tätigkeitsgebiet und Sitz ist der Berliner Verwaltungsbezirk Charlottenburg-Wilmerdorf.
- (2) Der Bezirksverband (BV) führt den Namen: Die Linke Bezirksverband Charlottenburg-Wilmerdorf. Die Kurzbezeichnung lautet: Die Linke C-W
- (3) Diese Bezirkssatzung regelt im Rahmen der Bundessatzung der Partei Die Linke und der Landessatzung des Landesverbands Berlin die Angelegenheiten des BV. Soweit die Bezirkssatzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten Bundes- und Landessatzung unmittelbar.

Zu den folgenden Bereichen gelten die Regelungen entsprechend der Bundes- und Landessatzung unverändert:

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Gastmitglieder

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

§ 7 Bezirkliche innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Gemäß § 7 der Landessatzung (Stand: Mai 2026) gelten die grundlegenden Regelungen für landesweite bzw. bezirkliche innerparteiliche Zusammenschlüsse. Ergänzend gilt:

(2) Bezirkliche innerparteiliche Zusammenschlüsse im Sinne dieser Satzung können sein:

- die Mitglieder einer sogenannten »Strömung« innerhalb des BV
- der Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder des BV
- der Zusammenschluss der männlichen Mitglieder des BV
- die Zusammenschlüsse sozialer, ethnischer und kultureller Minderheiten im BV
- der Zusammenschluss der Mitglieder im Alter über 64 Jahre im BV
- die Mitglieder des Jugendverbands im BV
- die Mitglieder des Studierendenverbands im BV

(3) Fachliche und thematische Zusammenschlüsse erfolgen ausschließlich in Form von Basisorganisationen.

§ 8 Mitgliederentscheide

Mitgliederentscheide sind gemäß Landessatzung nur auf Landesebene zulässig.

Zu den folgenden Bereichen gelten die Regelungen entsprechend der Bundes- und Landessatzung unverändert:

§ 9 Gleichstellung

§ 10 Geschlechterdemokratie

§ 11 Jugendverband

§ 12 Gliederungen

Der Bezirksverband Die Linke C-W ist eine Gliederung im Sinne der Landessatzung.

§ 13 Der Bezirksverband

- (1) Gemäß § 13 der Landessatzung (Stand: Mai 2026) gelten die grundlegenden Regelungen für einen Bezirksverband. Ergänzend gilt:
- (2) Zu den Grenzen des Tätigkeitsgebietes des BV siehe § 1 Abs. (1) dieser Satzung.
- (3) Organe des BV sind Bezirksvorstand (BeVo) und Bezirksparteitag. Letzterer kann gemäß Landessatzung als Hauptversammlung (Delegiertenversammlung) oder als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (4) Soweit und solange der BV sich nicht in Ortsverbände untergliedert, werden die Bezirksparteitage als Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie sind beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von mindestens 6 Wochen eingeladen wurden.

- (5) Sobald der BV sich in Ortsverbände untergliedert hat, werden die Bezirksparteitage als Hauptversammlungen (Delegiertenversammlungen) durchgeführt. Sie sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als 50 Prozent der Delegierten anwesend sind.
- (6) Die bei Beschluss zu einer Untergliederung bereits gewählten Delegierten für Landesparteitag und Landesausschuss bleiben bis zur Wahl der Delegierten zur 1. Tagung des nächstfolgenden Landesparteitags im Amt.

§ 14 Organisationen der Basis und Ortsverbände

- (1) Gemäß § 14 der Landessatzung (Stand: Mai 2026) gelten die grundlegenden Regelungen zur Organisation der Basis und Ortsverbände. Ergänzend gilt:
- (2) Basisorganisationen (BO) können sowohl nach dem Wohnortprinzip, in Betrieben und Einrichtungen oder nach bestimmten politischen Themenfeldern bzw. sozialen Interessen gebildet werden.
- (3) Jede Basisorganisation gliedert sich dem Bezirksverband an, solange dieser nicht in Ortsverbände untergliedert ist. Im Falle einer Untergliederung des BV schließt sich jede BO einem Ortsverband ihrer Wahl an. Basisorganisationen nach dem Wohnortprinzip werden dem jeweils räumlich zuständigen Ortsverband angegliedert.
- (4) Zur Gründung einer BO sind mindestens ein Zweihundertstel der Mitgliederanzahl des BV erforderlich. Diese Gründungsmitglieder müssen Mitglied der Partei Die Linke sein. Die Gründung ist dem BeVo schriftlich anzuzeigen.
- (5) Jede BO gibt sich selbst eine Satzung, sobald die Mitgliederanzahl oder andere Umstände dies erforderlich machen. Der BeVo stellt eine Mustersatzung zur Verfügung.
- (6) Ortsverbände erhalten mit ihrem Entstehen eine eigene Satzung, die vor allem die Wahl eines Ortsverbandsvorstands und der Delegierten zur Hauptversammlung des Bezirksverbands regelt. Sie führen regelmäßig Mitgliederversammlungen durch und koordinieren die Tätigkeit der ihr angeschlossenen Basisorganisationen.

§ 15 Delegiertenschlüssel für den Bezirksparteitag

- (1) Soweit der BV sich in Ortsvereine untergliedert, haben diese gemäß Landessatzung die Delegierten für die Hauptversammlung zu wählen. Basisorganisationen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Jedem Ortsverband stehen 3 Delegierte als Basis zu sowie pro angefangene 20 Mitglieder ein weiterer Delegierter bzw. eine weitere Delegierte.
- (3) Bezirkliche innerparteiliche Zusammenschlüsse stellen je eine(n) Delegierte(n). Diese haben in der Hauptversammlung nur Antrags- und Rederecht.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben alle Delegiertenrechte.
- (5) Die Zahl der Delegierten wird anhand der Mitgliederentwicklung jeweils zum 30. Juni des Jahres, in dem die 1. Tagung eines neuen Landesparteitags ansteht, vom Bezirksvorstand festgestellt. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel 2 Jahre.

§ 16 Aufgaben des Bezirksparteitages

- (1) Der Bezirksparteitag ist das höchste Organ des Bezirksverbands unabhängig davon, ob er als Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung zustande kommt. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unter besonderen Umständen kann die Wahlperiode einer Hauptversammlung durch gemeinsamen Beschluss von Bezirksvorstand und den Vorständen der Ortsverbände um bis zu zwölf Wochen verlängert werden.
- (2) Dem Bezirksparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - die politische Ausrichtung und Strategie sowie die aktuellen Schwerpunkte der Politik des Bezirksverbands,
 - die Satzung des BV,
 - die Wahlprogramme zu den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung,
 - die Mitbestimmung über Art und Weise des Wahlantritts des Landesverbandes zur Wahl des Abgeordnetenhauses von Berlin,
 - den Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstands, die Entlastung des Bezirksvorstands,
 - die Auflösung des Bezirksverbands gemäß Vorschriften der Landessatzung.
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Bezirksparteitag über an ihn gerichtete Anträge.
- (4) Der Bezirksparteitag nimmt den Prüfbericht der Bezirksfinanzrevisionskommission entgegen.
- (5) Der Bezirksparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Abgeordneten des Bezirksverbands, der Mitglieder des Bezirksamts, die auf Vorschlag der Partei ernannt wurden, sowie der Fraktion Die Linke in der Bezirksverordnetenversammlung auf der Grundlage ihrer Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen bzw. Zählgemeinschaften und die Tolerierung auf Bezirksebene.
- (6) Der Bezirksparteitag wählt:
 - den Bezirksvorstand,
 - die Mitglieder der Bezirksfinanzrevisionskommission,
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten des BV zum Landesparteitag,
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten des BV zum Bundesparteitag, ggf. in Kooperation mit anderen Bezirksverbänden,
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten des BV zum Landesausschuss.

§ 17 Einberufung des Bezirksparteitags

- (1) Der Bezirksparteitag - gleich ob als Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung - wird mindestens zweimal jährlich einberufen, davon einmal im Zeitraum September/ Oktober als Jahreshauptversammlung oder Jahresmitgliederversammlung.

- (2) Der Bezirksparteitag kann beschlussfähig in folgenden Veranstaltungsformen stattfinden:
- a) als Präsenzveranstaltung;
 - b) als Präsenzveranstaltung mit telefonisch oder via Informationstechnik zugeschalteten stimm- oder redeberechtigten Teilnehmer*innen und Gästen ohne Stimm- oder Rederecht;
 - c) als virtuelle Veranstaltung unter Zuhilfenahme von informationstechnischen Mitteln.
- (3) Zusätzlich Einberufungen sind möglich
- durch Beschluss des Bezirksvorstands,
 - auf Antrag der Mehrheit der Ortsverbände,
 - auf Antrag der Mehrheit der Basisorganisationen,
 - durch Beschluss des Landesvorstands.
- (4) Die Einladungsfrist für Jahreshaupt- bzw. -mitgliederversammlungen beträgt 8 Wochen; Antragschluss ist jeweils 4 Wochen vor der Tagung. Bei weiteren Tagungen auf Beschluss des Bezirksvorstands beträgt die Einladungsfrist 6 Wochen und die Antragsfrist endet 2 Wochen vor der Tagung. Bei dringenden Tagungen, die schriftlich zu begründen sind, kann mit einer Frist von 2 Wochen und ohne Antragsfrist eingeladen werden.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen die Abgeordneten des Bezirksverbands, die Mitglieder des Bezirksamts, die auf Vorschlag der Partei ernannt wurden, sowie die Mitglieder der Fraktion Die Linke in der Bezirksverordnetenversammlung an den Tagungen teil.
- (6) Der Bezirksparteitag gibt sich auf seiner ersten Tagung eine Geschäftsordnung, die vom Bezirksvorstand vorzubereiten ist. Diese gilt bis zum Zusammentreten des nächsten, neu gewählten Parteitags - in der Regel zwei Jahre.

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen des Bezirksparteitages

- (1) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen bei Präsenzveranstaltungen
- a) in offener Abstimmung
 - b) in geheimer Abstimmung oder
 - c) in geheimen Wahlen statt

Die Regelungen hierfür finden sich grundlegend in der Landessatzung.

- (2) Bei Parteitag, die nicht ausschließlich als Präsenzveranstaltungen stattfinden gelten folgende Regelungen:
- a) einfache Abstimmungen erfolgen mittels der verfügbaren Zustimmung- oder Ablehnungszeichen der benutzten Kommunikationssoftware.

§ 19 Aufgaben des Bezirksvorstands

- (1) Der Bezirksvorstand ist das politische Führungsorgan des Bezirksverbands. Er leitet den BV und vertritt ihn nach innen sowie im Rahmen der Landessatzung nach außen.

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören insbesondere:
- die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in der Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
 - die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen, die Einberufung und Vorbereitung von Bezirksparteitagen,
 - die Umsetzung von Beschlüssen des Bezirksparteitags,
 - die Koordinierung der Arbeit seiner Gliederungen und Zusammenschlüsse,
 - die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von VertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von Kandidierendenlisten und deren Einreichung (Unterzeichnung),
 - die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Bezirksparteitag.
- (3) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Bekanntmachung im Rahmen einer Haupt- oder Mitgliederversammlung für den BV bis zur Wahl eines neuen Bezirksvorstands bindend ist.

§ 20 Zusammensetzung des Bezirksvorstands

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Der Bezirksparteitag kann vor der Vorstandswahl abweichende Festlegungen treffen, darunter ein/e jugendpolitische/r Sprecher*in, für die/den das Vorschlagsrecht beim anerkannten Jugendverband nach § 11 liegt.
- (2) Der BeVo ist grundsätzlich berechtigt, weitere Mitglieder zu kooptieren, die dann beratend mitarbeiten, aber an Abstimmungen nicht beteiligt werden.
- (3) Der BeVo ist ebenso berechtigt, zeitlich befristet Beauftragte für bestimmte Aufgaben zu ernennen (z.B. Wahlkampfleitende), die dann in seinem Namen tätig werden können.
- (4) Für die Zusammensetzung des BeVo gelten die einschlägigen Vorschriften des Vereinsrechts (BGB) sowie der Bundes- und Landessatzung.
- (5) Der Vorstand wird geleitet und der Bezirksverband vertreten durch eine quotierte Doppelspitze.
- (6) Ein weiteres Mitglied des Vorstands ist als Schatzmeister*in finanzverantwortlich.
- (7) Die weiteren - in der Regel drei - Positionen im Vorstand sollen helfen, folgende Aufgabenbereiche abzudecken:
- Mitgliederbetreuung,
 - Kontakt zu Basisorganisationen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Medienpräsenz,
 - Geschäftsstelle,
 - Kommunalpolitik,
 - Initiativenkontakte,
 - Aktionen.

- (8) Der Bezirksparteitag kann einzelne Vorstandspositionen sachlich und personell gesondert bestimmen.
- (9) Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (10) Auf die Bestimmungen des § 9 (Gleichstellung) und § 10 (Geschlechterdemokratie) der Bundessatzung wird ausdrücklich verwiesen.

§ 21 Arbeitsweise des Bezirksvorstands

- (1) Der BeVo tagt in der Regel zweimal monatlich in parteioffener Sitzung. Notwendige Sitzungen oder Sitzungsabschnitte ohne Zulassung der Parteiöffentlichkeit sind zulässig, sofern sie begründet werden können.
- (2) Über die konkrete Geschäftsverteilung entscheidet der Bezirksvorstand. Diese ist zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Änderungen.
- (3) Der BeVo hat neben hauptamtlichen Mitarbeitern für den Betrieb der Geschäftsstelle Sorge zu tragen.
- (4) Dem/der Schatzmeister*in obliegt die Aufsicht über finanz- und vermögensrelevante Entscheidungen.

Zu den folgenden Bereichen gelten die Regelungen entsprechend der Bundes- und Landessatzung unverändert:

§ 22 Bezirksfinanzrevisionskommission

§ 23 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

§ 24 Aufstellung von Wahlbewerber*innen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus

§ 25 Aufstellung von Wahlbewerber*innen für die Wahlen zur BVV

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde im schriftlichen Abstimmungsverfahren zum Stichtag 22.4.2022 durch die Mitglieder des Bezirksverbandes beschlossen.

Sie tritt mit Datum vom 23.4.2022 in Kraft.

- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Bezirksparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit (2/3-Mehrheit) beschlossen werden. Ggf. weitere nachrangige Ordnungen können vom Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden.

*Redaktioneller Hinweis: am 28.3.2026 beschloss der Bezirksparteitag erfolgreich mit einer beschlussfähigen Mehrheit eine Satzungsänderung des §20 Zusammensetzung des Bezirksvorstands (1) zu einer Ergänzung des Nebensatz „darunter ein/e jugendpolitische/r Sprecher*in, für die/den das Vorschlagsrecht beim anerkannten Jugendverband nach § 11 liegt.“. Die darauffolgende redaktionelle Anpassung der Satzung erfolgte am 13.5.2026 und wird seither in dieser vorliegenden Fassung bereitgestellt.*